

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umbindungsprojekte Bobbau – Thalheim und Nebenanlagen (ONTRAS Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.3 UVPG (Stand: 10.03.2025)
- Anschreiben der Weishaupt Planungen GmbH an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025
- Übersichtspläne (M 1:25000)
- Baupläne Grundriss (M 1:1000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG i.V.m. den Anlagen 1 und 2

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant eine Gasversorgungsleitung zum Zwecke des Transportes von Erdgas und Wasserstoff, die aus folgenden Systemkomponenten bestehen soll:

- Erdverlegte Stahlrohrleitung DN 400 bzw. DN 200
- Korrosionsschutzsystem
- Oberirdische Markierungssäulen

Es ist vorgesehen die Trassenführung der stillgelegten FGL 103.02 zu nutzen, die alte FGL 103.02 zu bergen und eine neue Anschlussleitung FGL 203.09 von der Verdichterstation (VST) Bobbau bis zur SG 201.09-2/1 bis kurz vor der Wolfener Straße auf einer Länge von 5,33 km in DN 400 zu errichten und an die FGL 201.09 (DN 500) anzubinden.

Weiterführend soll eine neue Anschlussleitung FGL 201.33 ab der SG 201.34 (FGL 201 / FGL 201.09) parallel der FGL 201 bis zur SG 201-33/1 (FGL 201 / FGL 201.33) auf einer Länge von 4,56 km in DN 200 gebaut werden. Die bestehende Erdgasanschlussleitung FGL 201.09 wird an die neu zu schaffende Verbindungsleitung 201.33 angeschlossen.

Die Schutzstreifenbreite der FGL 203.09 beträgt 8,0 m und die der FGL 201.33 beträgt 6,0 m. Beiderseits der Rohrachsen wird ein Streifen von jeweils 4,0 / 3,0 m der gehölzfrei gehalten werden soll angelegt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Trasse der neu zu errichtenden Leitung befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt und verläuft durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Sie befindet sich in der Netzregion West, IHB Bobbau.

Das Vorhaben quert das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneae“ auf ca. 730 m. Betroffen sind das Fließgewässer „Östliche Fuhne“ und die umliegenden Grünlandflächen.

Südlich des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneae“ liegt in ca. 50 m Entfernung zur Trasse ein gesetzlich geschützter Wald.

Tierarten im Bereich des Leitungsvorhabens (ältere Nachweise vor 2020 ausgenommen):

- Rotmilan und Schwarzmilan

Laut Antragsunterlagen ist im Bereich der Fuhneae das Vorkommen sowohl des Bibers als auch diverser Amphibien- und Reptilienarten bekannt.

Im Kreuzungsbereich der Fuhne liegt das Vorhaben in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG, in dem Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Im Bereich der Arbeitsflächen sind überwiegend die Bodentypen Braunerden, Parabraunerden und Fahlerden verbreitet. Vor Allem sind Lehm- und Tieflehmstandorte vom Vorhaben betroffen. Im Bereich der Fuhne kommen grundwasserbeherrschte Bodengesellschaften der Niederungen und Auen vor. Der Bodentyp Erdniedermoor ist hier vorfindbar. Es steht Niedermoororf über tiefem fluvilimnogenem Sand an.

Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich in Thalheim, Reuden und Bobbau (Stadtteile von Bitterfeld-Wolfen).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 19.2.3 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Betrieb eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm“ einzuordnen.

Entsprechend dieser Zuordnung ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Allgemein: Rekultivierung der temporär genutzten Flächen wie Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen.

Boden: teilweise Verlegung in Rückbautrasse, bodenschonende Arbeitsweise, fachgerechte Rekultivierung, Auslegung von Baggermatten (verdichtungsempfindliche Böden), Minimierung der Bauzeit wo Wasserhaltung erforderlich ist, Nutzung vorhandener Zuwegungen.

Wasser: Gewässerquerung mit Spundung, um Sedimentverfrachtung zu reduzieren und Verrohrung, anschließend Wiederherstellung des Flussbettes, Wasserhaltung mit Absetzcontainer um Sedimenteinträge zu vermeiden, Enteisungsanlagen bei erhöhter Eisenkonzentration, angepasste Wasserentnahme für Druckprüfung mit Saugkorbvorrichtung, Einsatz von modernen Maschinen, Überwachung der Bauausführung, mobile Baustraßensysteme zur Vermeidung von Bodenverdichtungen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelung, Querungshilfen, Ausstiegshilfen am offenen Kabelgraben, Kontrolle auf hineingefallene Tiere und ggf. Bergung, Schutzzäune für gesetzlich geschützten Wald, Stamm- und Wurzelschutz für Bäume am Rand des Arbeitsstreifens.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingt ist mit dem Auftreten von Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen zu rechnen (Emissionen der Baumaschinen und –fahrzeuge etc.). Während der überwiegende Teil der Leitungstrassen relativ weit von Wohnbebauungen entfernt ist, reicht das Baufeld relativ nah bis angrenzend an die Wohnbauflächen von Thalheim, Reuden und Bobbau heran. Infolge des geringen Abstandes muss mit Beeinträchtigungen der betroffenen Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit auf die Bauphase, unter Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und die Überwachung der Bauausführung durch entsprechend geschulten Personals ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen werden.

In der Bauphase wird es durch die Anlieferung der Materialien, den Abtransport der rückgebauten Leitungselemente sowie durch den An- und Abtransport der Baumaschinen zu erhöhtem Verkehrsaufkommen der angrenzenden Straßen kommen. Auch diesbezüglich sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Menschen ableitbar.

Anlagen- und betriebsbedingt sind durch die unterirdisch verlaufenden Leitungen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen ableitbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben quert das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ auf ca. 730 m. Betroffen sind das Fließgewässer „Östliche Fuhne“ und die umliegenden Grünlandflächen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine erdverlegte Leitung, die nach dem Stand der Technik errichtet wird. Nach der Verlegung der Leitung wird das Gelände wiederhergestellt. Eine Veränderung des Charakters und des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes durch die erdgebundenen Leitungen ist nicht zu erwarten.

Südlich des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneue“ liegt in ca. 50 m Entfernung zur Trasse ein gesetzlich geschützter Wald. Um baubedingte und temporäre Schäden an diesem angrenzenden wertvollen Waldbestand zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich der Arbeitsflächen in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune aufgestellt oder die Bereiche werden mit Flatterband markiert. Dies verhindert eine Befahrung oder Begehung des Bereiches.

Bezüglich unmittelbar an das Baufeld grenzender Gehölzstrukturen werden Schutzmaßnahmen gegen baubedingte Schädigungen ergriffen (Stamm und Wurzelschutz). Die nicht vermeidbaren Gehölzverluste beschränken sich auf relativ kleinflächige Teilbereiche (Bereich südlich angrenzend an die Fuhnestraße in dem einige Einzelbäume und -sträucher stehen und andererseits der Bereich westlich der Reimer-Lemoine-Allee, an der parallellaufend Straßenbäume und Heckenstrukturen vorzufinden sind).

Im Bereich des Schutzstreifens verbleiben durch die Maßnahmen zur Gehölzfreihaltung betriebsbedingte Auswirkungen. Dies bezieht sich jedoch nur auf die neue Leitung FGL 201.33.

Im Bereich der neuen FGL 203.09 ist bereits ein Schutzstreifen vorhanden, sodass hier keine Änderungen entstehen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen/ Biotope sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna lassen sich durch gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelung, Querungshilfen, Ausstiegshilfen am offenen Kabelgraben, Kontrolle auf hineingefallene Tiere und ggf. Bergung, Schutzzäune für gesetzlich geschützten Wald, vgl. Kap. 4) vermeiden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt ist durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert und es wird Bodenkontaminationen vorgebeugt (siehe Kap. 4). Die ausschließlich baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert bzw. entsprechend des Ausgangszustandes wiederhergestellt.

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Böden sind bereits im Bestand anthropogen vorbelastet (die Bodenarbeiten finden im vorhandenen Leitungskorridor statt, Nutzung als Grünland, Befahrung der Böden). Große Teile der betroffenen bzw. angrenzenden Flächen liegen innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar.

Schutzgut Wasser

Im Zuge des Bauvorhabens soll das Fließgewässer „Östliche Fuhne“ vom Vorhaben in offener Bauweise gequert werden. Während der Bauphase sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Nach Abschluss der Leitungsverlegung wird das Rohr einer Druckprüfung unterzogen. Durch geeignete Maßnahmen werden die baubedingten Beeinträchtigungen minimiert und es wird Kontaminationen vorgebeugt (z.B. temporärer Spundwandverbau im Bereich der Gewässerquerung in offener Bauweise, siehe Kap. 4). Nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Querung werden die Ufer und die Sohle wiederhergestellt. Auch die Rohrgräben werden wieder schichtgerecht verfüllt und somit die Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt.

Anlagen- und betriebsbedingt sind unter fachgerechter Bauausführung keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ableitbar.

Schutzgüter Luft und Klima

Sowohl die rückzubauende Bestandsleitung als auch die neuen Ferngasleitungen verlaufen vollständig unterirdisch und haben keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Baubedingt sind jedoch Gehölzfällungen zu erwarten. Da Gehölze mikroklimatische Funktionen erfüllen, sind hierdurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft nicht auszuschließen. Weil jedoch nur mit Gehölzfällungen in begrenztem Umfang zu rechnen ist, an die betreffenden Abschnitte des Arbeitsstreifens weitere Gehölzbestände angrenzen und nach Beendigung der Bautätigkeit eine Gehölzansiedlung wieder möglich ist (zur Situation im Leitungsschutzstreifen s. u.), liegen diese Beeinträchtigungen jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Anlagen- bzw. betriebsbedingt wird der höhere Gehölzaufwuchs im Leitungsschutzstreifen in regelmäßigen Abständen komplett beseitigt. Da die neue Leitung 203.09 in identischer Achslage zur rückzubauenden Bestandsleitung verlegt wird und die neue FGL 201.33 parallel zu der bestehenden Leitung gebaut wird, ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Leitungsschutzstreifen nur geringfügig verschiebt und gegenüber dem Bestand kein relevanter dauerhafter Mehrverlust an Gehölzfläche auftritt. Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. visuelle und akustische Reize des Baugeschehens) des Landschaftsbildes durch die Baustelle sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Der neuen Ferngasleitungen werden unterirdisch verlegt und sind somit nicht sichtbar. Mit vorhabenbedingten Gehölzverlusten ist nur in begrenztem Umfang zu rechnen, so dass auch hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu prognostizieren wären. Die Erscheinungsform der Biotopstrukturen bzw. des Baumbestands in den Straßen und Parkanlagen werden wiederhergestellt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die geplanten Erdarbeiten erfolgen im Bereich der bestehenden Ferngasleitungen. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenarbeiten ist ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich eher unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von Kulturdenkmälern o.ä. ist im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Durch das Bauvorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.